

## **A n t r a g**

**der Parlamentarischen Gruppe der FDP**

## **EntschlieÙung**

**zu dem Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**- Drucksache 7/4437 -**

**Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6  
des Infektionsschutzgesetzes für den Freistaat Thüringen  
gemäß § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes  
(IfSG)**

### **"Impf- und Akzeptanzturbo!"**

- I. Der Landtag stellt fest,
  1. dass zur Eindämmung der COVID-19-Erkrankungen für die Thüringer Bevölkerung weitere Impfungen, insbesondere der gefährdeten Gruppen, beitragen; jeder der eine Impfung nachfragt, muss diese auch zeitnah erhalten können;
  2. dass eine wirksame parlamentarische Beteiligung bei der Verordnung von Schutzmaßnahmen wesentlich zur Akzeptanz der Maßnahmen in der Bevölkerung beiträgt;
  3. im Falle der gegenteiligen Einschätzung zur Frage der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, Verordnungen außer Kraft zu setzen, zu ändern oder durch ein Gesetz zu ersetzen;
  4. dass die in § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG ausgeschlossenen Schutzmaßnahmen unverhältnismäßig in die Rechte der Bürger eingegriffen haben und richterlicher Prüfung nicht standhielten.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
  1. konsequent ein niedrighwelliges Impfangebot zu schaffen, insbesondere die bereits geschlossenen Impfcentren, beispielsweise Messe Erfurt, wieder zu öffnen und den Einsatz mobiler Impfteams auszuweiten, um die Impfkapazitäten kurzfristig zu erhöhen;
  2. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Impfangebote zeitnah und zeitlich begrenzt durch impfwillige Zahnärzte und Apotheker ausgeweitet werden können;

3. nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins alle Personen aus vulnerablen Gruppen individuell zu kontaktieren und ein konkretes Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfangebot zu unterbreiten;
4. das Personal der Gesundheitsämter angemessen aufzustocken und ihnen einheitliche Richtlinien zu Kontakt- und Quarantäneregelungen zur Verfügung zu stellen;
5. dem Landtag im Beteiligungsverfahren darzulegen, welche Maßnahmen im weiteren Verlauf der Krankheitsverbreitung im Einzelnen erforderlich, geeignet und angemessen sein werden;
6. Maßnahmen in den aktuell geltenden Thüringer Verordnungen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), die nach § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG ausgeschlossen sind, zum Beispiel Ausgangssperren für Ungeimpfte ab 22 Uhr, sofort aufzuheben.

**Begründung:**

Mit dem Ende der epidemischen Lage und der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes wurden die bisherigen Handlungsweisen gegen die COVID-19-Erkrankung nochmals neu geordnet und den Ländern klare Maßnahmepakete mitgegeben. Dabei wurden von vornherein wesentliche Grenzen neu gezogen. So sollen zukünftig bestimmte in § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG genannte Maßnahmen nicht verordnet werden dürfen. Auch sind wieder bestimmte Maßnahmen nur mit aktiver Beteiligung des jeweiligen Landesparlaments vorgesehen.

Eine konsequente und offene Kommunikation und stimmige Nutzung dieser Maßnahmemöglichkeiten und eine wirksame Beteiligung des Parlaments tragen auch in Thüringen zu einer Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung bei. Unverhältnismäßige Maßnahmen, wie die nächtlichen Ausgangssperren für Ungeimpfte, bewirken gerade das Gegenteil.

Der Fokus ist wieder auf niedrigschwellige und deutlich ausgeweitete Impfangebote und die individuelle Ansprache der Personen aus den vulnerablen Gruppen auszurichten.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag